

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Sankt Augustin als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März.

Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.

Übermittelt werden der **Familienname**, der **Vorname** und die **aktuelle Anschrift**.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum **01.01.2019 bis 31.12.2019** volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung kann persönlich oder schriftlich bei der Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin, eingelegt werden.

Sankt Augustin, den 05.02.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister